

Die Segelflugehrerausbildung im BWLV

1 Übersicht

Der BWLV führt jährlich einen Lehrgang zum Erwerb der Lehrberechtigung als Segelflugehrer durch. Diese Ausbildung basiert auf der **Verordnung (EU) Nr. 1178/2011** und den dazugehörigen AMC.

Zeitlicher Ablauf:

1. **Anmeldeschluss:** 31. Mai eines jeden Jahres

1.1 Theoretische Vorauswahlprüfung: am **24.06.2017** in den Räumen der Motorflugschule des BWLV auf der Hahnweide.

Schriftliche Prüfung in **allen** Fächern (nach 4.1). Anforderung: mind. SPL-Prüfungsniveau. Ein Prüfungsfach gilt als bestanden, wenn der Bewerber in diesem Fach mindestens 75% der möglichen Punktzahl erreicht hat. Eine mündliche Prüfung entfällt.

1.2 Praktische Kompetenzbeurteilung: bis **spätestens 15. September** durch einen vom Fachausbildungsleiter bestimmten Bezirksausbildungsleiter (BAL)

1.3 Theoretischer Ausbildungslehrgang: 8 Tage im **November vom 04.11.17 – 11.11.17** auf dem Klippeneck

1.4 Praktischer Ausbildungslehrgang: 2 Wochen **vom 08.09.18 – 22.09.18** auf dem Klippeneck

1.5 Kompetenzbeurteilung: Am Ende des praktischen Ausbildungslehrgangs wird eine theoretische und praktische Kompetenzbeurteilung durch Prüfer FIE(S) des BWLV durchgeführt.

1.6 Ausbildung im Verein unter Aufsicht: Nach Zulassung durch die Luftfahrtbehörde

1.7 Erteilung der endgültigen Ausbildungserlaubnis nach erfolgreicher Ausbildungstätigkeit im Verein unter Aufsicht.

2 Bedingungen und Voraussetzungen für die Ausbildung

2.1 Flugerfahrung

Flugstunden: **100** nach Erteilung der Lizenz
Starts: **200** nach Erteilung der Lizenz
Startart: Windenstart und F-Schlepp

2.2 Voraussetzungen der Segelflugehreranwärter

Gute fliegerische Begabung
fundiertes theoretisches Fachwissen (mind. SPL-Wissen)
guter fliegerischer Erfahrungsschatz
Gute Auffassungsgabe
Verantwortungsbewusst
Leistungsbereitschaft und Einsatzwillen
Zuverlässig, kontaktfähig und kameradschaftlich
Gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit
Langfristige Verfügbarkeit als Segelflugehrer

2.3. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss ist der 31. Mai jeden Jahres. Die erforderlichen Formulare und Informationen sind am **Ende dieser Seite** zusammengestellt.

3 Vorausbildung im Verein, praktische Kompetenzbeurteilung:

3.1 Lehrproben

Der Anwärter ist an der theoretischen Ausbildung im Verein zu beteiligen und hat mindestens **2 Lehrproben** unter Anleitung und Anwesenheit eines Fluglehrers vorzubereiten und durchzuführen. Verantwortlich für diesen Ausbildungsabschnitt ist der Vereinsausbildungsleiter. Die Lehrproben sind **vor Beginn des „Praktischen Ausbildungslehrgangs“** auf einem Formblatt nachzuweisen.

3.2 Praktische Vorausbildung

Der Anwärter hat mindestens **20 Flüge** in den verschiedenen Startarten auf dem Lehrersitz in Begleitung eines Fluglehrers nachzuweisen. Hierbei sind keine methodisch-pädagogischen Flüge durchzuführen, sondern der Anwärter soll Sicherheit beim Fliegen der Übungen in allen Ausbildungsabschnitten gewinnen. Die Flüge sind bis **zur praktischen Kompetenzbeurteilung** auf einem Formblatt nachzuweisen.

3.3 Praktische Kompetenzbeurteilung

Nach Abschluss der praktischen Vorausbildung ist bis **spätestens 15. September** die praktische Kompetenzbeurteilung bei einem vom Fachausbildungsleiter bestimmten Bezirksausbildungsleiter (BAL) nachzuweisen.

4 Theoretischer Ausbildungslehrgang

4.1 Theoretische Ausbildung

Es findet ein Theorie-Lehrgang auf dem Klippeneck statt. Hier wird das SPL-Wissen vertieft und mit den spezifischen Kenntnissen für Fluglehrer ergänzt:

- Navigation
- Meteorologie
- Luftrecht
- Grundlagen des Fliegens
- Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse
- Betriebliche Verfahren
- Menschliches Leistungsvermögen

Zusätzlich erfolgt eine Ausbildung im Fach „Lernen und Lehren“. Das Ziel dieser theoretischen Ausbildung ist die Kenntnis und Anwendung der pädagogischen und psychologischen Aspekte in der Flugausbildung, sowie die methodische Umsetzung, wie sie für die praktische Tätigkeit als Segelflugehrer notwendig sind.

4.2 Zeitansätze

Der Zeitansatz für die allgemeinen Theoriefächer beträgt 25 Stunden. Für das Fach „Lernen und Lehren“ sind ca. 30 Stunden angesetzt.

Die Segelflugehrerausbildung im BWLV

5 Praktischer Ausbildungslehrgang

5.1 Termin

Der Lehrgang wird im Zeitraum von Ende April bis Ende Mai auf dem Klippeneck durchgeführt.

5.2 Grundlagen

Die praktische Ausbildung wird nach der **Verordnung (EU) 1178/2011** und den dazugehörigen **AMC** durchgeführt. Dabei wird die Segelflugausbildung in zusammengefasster Form simuliert. Die Ausbildungsflüge müssen in ihrer Reihenfolge und Inhalten daher nach dem Ausbildungshandbuch des BWLV entsprechen.

Als Ergänzung zu dem theoretischen Fach „Lernen und Lehren“ erhalten die Anwärter während der praktischen Ausbildung die Gelegenheit, ihre vorbereitete Lehrprobe zu halten und unter Anleitung noch zu verbessern.

5.3 Lehrprobe

Der Nachweis der Lehrbefähigung ist durch die Ausarbeitung und Durchführung einer Lehrprobe von mindestens einer Unterrichtseinheit zu erbringen. Sie wird in der zweiten Woche des praktischen Ausbildungslehrgangs durchgeführt.

5.4 Praktische Kompetenzbeurteilung

Sie wird am Lehrgangsende von Prüfern FIE(S) des BWLV durchgeführt. Die praktische Kompetenzbeurteilung besteht aus einem **oder** mehreren Flügen.

5.5 Mündliche Kompetenzbeurteilung

Im Rahmen der Lehrproben wird eine mündliche Kompetenzbeurteilung über die unter 4.1 aufgeführten Fächer durchgeführt.

6. Ausbildungstätigkeit unter Aufsicht

6.1 Ausbildungstätigkeit

Das Bestehen der Kompetenzbeurteilung berechtigt den Bewerber zu einer Tätigkeit als Fluglehrer unter der Aufsicht eines von der zuständigen Luftfahrtbehörde dafür anerkannten erfahrenen Fluglehrers mit Ausnahme von

- Der Zustimmung des zweiten Fluglehrers zum ersten Alleinflug
- Der Durchführung von Übungsflügen mit Fluglehrer zur Verlängerung einer Berechtigung

6.2 Praktische Erfahrung im Ausbildungsbetrieb

In dieser Phase gewinnt der Anwärter erstmalig praktische Erfahrung mit Flugschülern. Die Aufsichtsführung durch einen Fluglehrer muss daher gewährleistet sein. Es ist vom Vereinsausbildungsleiter sicherzustellen, dass ein Anwärter Gelegenheit zur Ausbildung in allen Lektionen der Ausbildung nach dem Ausbildungsplan SPL erhält. Siehe Formular „Ausbildungsnachweis“ und Formular „Ausbildungstätigkeit unter Aufsicht“.

Die Einschränkung der Aufsichtspflicht kann auf Antrag des beauftragten Fluglehrers aufgehoben werden, wenn der Bewerber mindestens einen Flugschüler in jedem Ausbildungsabschnitt ausgebildet hat oder mindestens 50 eigene Ausbildungsstarts oder 10 Stunden Flugunterricht nachweisen kann (FCL.910.FI)

7 Formulare

- Antrag für Anmeldung zur Segelflugehrerausbildung
- Nachweis der Flüge im Rahmen der praktischen Vorausbildung
- Nachweis der praktischen Kompetenzbeurteilung
- Ausbildung unter Aufsicht
- Antrag zur Aufhebung der Aufsichtspflicht
- Zeitplan für den aktuellen bzw. nächsten Kurs

Fachausbildungsleiter Segelflug